

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1990/4/3 4Ob525/90,  
1Ob272/07t, 2Ob99/18z, 8Ob67/20s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1990

## Norm

ABGB §1323 A

## Rechtssatz

Im Rahmen des Schadenersatzrechtes ist stets eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten; auf die sachenrechtliche Beurteilung beschädigter Teile als Bestandteile oder Zubehör kommt es dabei nicht an. Haben zerstörte Teile auf den gesamten Wert eines Hauses keinen maßgebenden Einfluss, dann hat der Eigentümer nur Anspruch auf den nach ihrer Lebensdauer ermittelten Zeitwert der beschädigten Zubehöerteile, nicht aber auf Ersatz der vollen Reparaturkosten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 525/90  
Entscheidungstext OGH 03.04.1990 4 Ob 525/90  
Veröff: JBl 1990,721
- 1 Ob 272/07t  
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 1 Ob 272/07t  
Beisatz: Bei Erneuerung von Sachbestandteilen ist folgendermaßen zu unterscheiden: Werden Teile einer Sache erneuert, die ohne Beschädigung vor dem natürlichen Zugrundegehen bzw Unbrauchbarwerden der Sache nicht hätten erneuert werden müssen und erfährt die alte Sache in ihrer Gesamtheit keine Werterhöhung, so hat der Haftende im Rahmen der Tunlichkeit einer Reparatur die gesamten Reparaturkosten zu ersetzen. Werden hingegen Teile einer Sache erneuert, die ohne Beschädigung vor dem Zugrundegehen bzw vor dem Unbrauchbarwerden der Sache ohnehin hätten erneuert werden müssen, so führt eine Erneuerung der Teile unter Tragung der Gesamtkosten durch den Schädiger dann zu einer Bereicherung des Geschädigten, wenn die Sache auch insgesamt keine Wertsteigerung erfährt, wie dies etwa bei Häusern, Installationen etc der Fall ist. (T1);  
Beisatz: Ist eine Sache Bestandteil einer Gesamtsache, dann gelten diese Grundsätze entsprechend. (T2);  
Beisatz: Hier: Beschädigung eines Getränkeköhlpults eines Kiosks - Schadenersatz nur in der Höhe des Zeitwerts des beschädigten Geräts. (T3)
- 2 Ob 99/18z  
Entscheidungstext OGH 28.03.2019 2 Ob 99/18z  
Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Abzug „neu für alt“ ist auch bei Schadenersatz statt Gewährleistung anzuwenden. (T4)
- 8 Ob 67/20s  
Entscheidungstext OGH 28.09.2020 8 Ob 67/20s  
Vgl; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0030206

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.01.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)